

13a ZB 12.30320

W 4 K 12.30096



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Außenstelle Zirndorf,

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Irak);

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 22. Juni 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 13a. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof
den Richter am Verwaltungsgerichtshof
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof

ohne mündliche Verhandlung am **28. Mai 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von
Rechtsanwalt . in bewilligt.
- II. Die Berufung wird zugelassen.

Gründe:

- 1 Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 VwGO, § 114, § 115, § 119
Abs. 1 Satz 1, § 121 ZPO.
- 2 Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Würzburg vom 22. Juni 2012 ist zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche
Bedeutung hat. Klärungsbedürftig ist, ob auf eine Entscheidung des Bundesamts für
Migration und Flüchtlinge, die nach einer Anhörung des Antragstellers mittels Video-
konferenztechnik ergoht, § 46 VwVfG anwendbar ist.

3 Belehrung

- 4 Das Verfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung
bedarf es nicht. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Be-
schlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23,
80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach:
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf ei-
nen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die
Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzu-
führenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Wegen der Verpflichtung, sich

im Berufungsverfahren vertreten zu lassen, wird auf die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung verwiesen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.